

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 22. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. September 2020)

zum Thema:

**Integrationsfachdienst (IFD) IV**

und **Antwort** vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25027**  
**vom 22. September 2020**  
**über**  
**Integrationsfachdienst (IFD) IV**

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtliche Regelung bestimmt, dass ausschließlich die Integrationsfachdienste Anträge an das Integrationsamt stellen dürfen, um beratend tätig werden zu können, aber nicht die betroffenen Bürger mit Handicap selbst? Welcher Vorteil für den Bürger ergibt sich aus diesem Vorgehen?

Zu 1.: Zu den Aufgaben des Integrationsamtes nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gehört die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Nach § 185 Abs. 2 SGB IX umfasst die begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach den Umständen des Einzelfalls auch die notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann nach § 185 Abs. 2 SGB IX bei der Durchführung dieser Aufgabe Integrationsfachdienste (IFD) einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Die Integrationsfachdienste führen demnach eine Aufgabe des Integrationsamtes aus. Nach § 194 Abs. 1 SGB IX bleibt das Integrationsamt für die Ausführung der Leistung verantwortlich. Das Integrationsamt hat die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste im Land Berlin. Auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der Integrationsfachdienste bietet das Integrationsamt flächendeckend diese Leistungen als Sachleistung an, die von Menschen mit Schwerbehinderung, Menschen, die schwerbehinderten Menschen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellt sind, sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber genutzt werden können. Durch die Beauftragung des Integrationsfachdienstes durch das Integrationsamt besteht keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen dem Integrationsamt einerseits und dem Menschen mit Schwerbehinderung oder der Arbeitgebenden/dem Arbeitgebenden andererseits. Das Integrationsamt entscheidet im Rahmen der Vertragsbeziehung zum Integrationsfachdienst, ob die Übernahme eines Begleitungsfalls den vertraglichen Grundlagen entspricht.

Um eine Unterstützung von einem Integrationsfachdienst zu erhalten, müssen schwerbehinderten Menschen oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unmittelbar mit einem IFD Kontakt aufnehmen. Dieses Verfahren dient der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Integrationsfachdiensten sind entsprechend qualifiziert und können somit die für die Beauftragung eines IFD erforderliche fachdienstliche Vorabklärung des Anliegens schnell ermitteln, so dass die Beauftragung des Integrationsfachdienstes durch das Integrationsamt möglichst zeitnahe erfolgen kann.

2. Das Integrationsamt kann Anträge der Integrationsfachdienste ablehnen. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein entsprechend betroffener Bürger, um die Gründe einer möglichen Ablehnung durch das Integrationsamt zu erfahren und ggf. Widerspruch einzulegen?

Zu 2.: Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich bei der Zustimmung oder Ablehnung der Übernahme eines Begleitungsfallles um eine zivilrechtliche, innervertragliche Angelegenheit zwischen dem Integrationsamt und dem Integrationsfachdienst und nicht um einen Verwaltungsakt im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens. Ein Widerspruch von Seiten Dritter kann gegen die Entscheidung des Integrationsamtes daher nicht erhoben werden. Für die betroffenen schwerbehinderten Menschen besteht aber auf Antrag die Möglichkeit der Akteneinsichtnahme beim Integrationsamt nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), um die Gründe einer etwaigen Ablehnung zu erfahren. Darüber hinaus können sowohl der betroffene Mensch mit Schwerbehinderung als auch eine betroffene Arbeitgeberin oder ein betroffener Arbeitgeber mit dem Integrationsamt in Kontakt treten, um auch außerhalb des förmlichen Rechts auf Akteneinsicht über die Gründe einer Entscheidung Aufklärung zu erbitten oder eine Änderung der Entscheidung herbeizuführen. Insgesamt hat das Integrationsamt im vergangenen Jahr 2019 in 18 Fällen seine Zustimmung zu einer Begleitung versagt. Dies waren lediglich 3,6 % aller Begleitungsfallanfragen.

3. Warum sind die Integrationsamtsleistungen, wie zum Beispiel der Kündigungsschutz schon nach drei Wochen ab Antragstellung auf Anerkennung einer Schwerbehinderung gewährleistet, jedoch die Leistung der psychosozialen Beratung, die die Integrationsfachdienste stellvertretend für das Integrationsamt wahrnehmen, nicht? Teilt der Senat die Einschätzung, dass angesichts der Dauer des Anerkennungsverfahrens wichtige Zeit für die Sicherung eines Arbeitsplatzes verloren gehen kann?

Zu 3.: Für den Bereich Kündigungsschutz hat der Gesetzgeber in § 173 Abs. 3 SGB IX ausdrücklich die beschriebene Regelung festgelegt. Eine vergleichbare Regelung für die weiteren Verantwortungsfelder des Integrationsamts sieht das SGB IX nicht vor.

Die Voraussetzung für alle weiteren Leistungen des Integrationsamts – auch für die Inanspruchnahme der Sachleistung einer Begleitung durch den Integrationsfachdienst – ist grundsätzlich der Nachweis einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel der Ausgleichsabgabe ausschließlich zur Teilhabe schwerbehinderter und denen gleichgestellter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden.

4. „Zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Integrationsfachdiensten hat die BIH im Rahmen der Strukturverantwortung der Integrationsämter das Qualitätsmanagement-Referenzmodell „KASSYS“ entwickelt. Grundlage hierfür ist § 37 SGB IX, der vorsieht, dass die Rehabilitationsträger ein effektives Qualitätsmanagement zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen vereinbaren

sollen. Die Anwendung von KASSYS in den Integrationsfachdiensten ist verpflichtend. Durch die bundesweite Anwendung von KASSYS soll ein vergleichbarer Standard bei der Erbringung der Dienstleistungen gewährleistet werden.

Wie schneiden die Berliner Integrationsfachdienste nach ihrer Ausschreibung zum 01.01.2019 in diesem Vergleich?

Zu 4.: § 37 SGB IX regelt die Qualitätssicherung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX genannten Rehabilitationsträger, zu denen das Integrationsamt nicht gehört.

Zur Qualitätssicherung der Arbeit der Integrationsfachdienste hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), im Rahmen der Strukturverantwortung der Integrationsämter, im Jahr 2005 das Qualitätsmanagement-Referenzmodell „KASSYS“ entwickelt, mit dem Ziel, einheitliche Standards und eine gleichhohe Qualität in den Integrationsfachdiensten anzubieten. Allerdings ist eine einheitliche Anwendung von KASSYS durch alle Integrationsämter in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren nicht mehr gegeben. Die Dienstleistungsangebote und Regularien der Integrationsfachdienste sind in den Bundesländern zwischenzeitlich sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund wurde KASSYS entsprechend nach den länderspezifischen Vorgaben weiterentwickelt. Ein bundesweiter Vergleich ist somit nicht möglich. Das Integrationsamt ist nicht verpflichtet das Qualitätsmanagement KASSYS anzuwenden.

5. Welche Hinweise gibt es zum Beispiel auf den Seiten des LAGeSo auf die Unterstützungsangebote von IFD bzw. EUTB bei der Antragsstellung auf Anerkennung einer Schwerbehinderung?

Zu 5.: Auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) wird auf die Unterstützungsangebote der Integrationsfachdienste verwiesen (Behinderung/Arbeit und Behinderung/Integrationsfachdienste). Die Seiten informieren über die Arbeit, die Beauftragung, das Leistungsspektrum sowie über die Zielgruppen der Integrationsfachdienste. Zu dem Leistungsspektrum der Integrationsfachdienste gehört es, die schwerbehinderten Menschen zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Aufgabe kann im Bedarfsfall auch eine Unterstützung bei der Antragsstellung auf Anerkennung einer Schwerbehinderung erfolgen, was aber nicht zu den Kernaufgaben der Integrationsfachdienste gehört.

Auf die Gestaltung der Internetauftritte der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) hat der Senat von Berlin keinen Einfluss.

6. Wie oft hat der Widerspruchsausschuss gemäß § 202 SGB IX in den Jahren 2017, 2018 und 2019 getagt? Wie viele Fälle wurden pro Jahr jeweils behandelt und in wie vielen Fällen wurde dem Widerspruch voll oder teilweise entsprochen?

Jahr	Tagungen Widerspruchsausschuss	Widerspruchsfälle insgesamt behandelt	Widerspruchsfälle entschieden	Davon Abhilfe (voll- oder teilweise)	Sonstige Erledigung – ohne Entscheidung (z. B. Rücknahme)
2017	10	387	166	46	175
2018	14	301	172	47	82
2019	13	317	154	28	135

Berlin, den 05. Oktober 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

---

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und Soziales